



Warning:

The action depicted in this brochure is potentially dangerous. The rider seen is an expert or professional.

Der U.S. Supreme Court hat durch einige neuere Entscheidungen die Gewährung von Punitive Damages - also von Strafbzuschlägen zusätzlich zum Ersatz des tatsächlichen Schadens - eingeschränkt. Dieser Strafschadensersatz kann danach nur bei besonders verwerflichem Verhalten gewährt werden, wobei die Summe stets angemessen sein muss.

US-Punitive Damages: Nicht mehr so schlimm! Rechtsprechung entschärft das Schadensersatzrisiko

I. Was sind Punitive Damages?

Als „Punitive Damages“ werden im US-Deliktstrafrecht (nicht Vertragsrecht) Strafbzuschläge bezeichnet, die dem Schädiger im Zivilprozess unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens („Compensatory Damages“) auferlegt werden können. Punitive Damages haben ihren Ursprung im angelsächsischen „Common Law“, also im dort üblichen Richterrecht, das auch in den USA gilt. Dem deutschen Zivilrecht sind sie unbekannt. Ihr Zweck ist die Bestrafung und Abschreckung der Schädiger. Die Besonderheit daran ist, dass Strafschadensersatz nicht im Strafprozess, dem an sich die Bestrafung eines Täters vorbehalten ist, gewährt wird, sondern im Rahmen zivilrechtlicher Schadensersatzprozesse. Daher auch der (an sich widersprüchliche) Begriff „Strafschadensersatz“. Die „Punitive Damages“ sind vom Schmerzensgeld zu unterscheiden. Dieses gleicht immaterielle tatsächliche Schäden („non-pecuniary losses“, z.B. „pain and suffering“) aus und ist daher den „Compensatory Damages“ zuzurechnen.

II. Häufige Fehlvorstellungen und Realität

Sehr verbreitet ist die Ansicht, US- Gerichte – insbesondere Juries - würden ständig nach Lust und Laune Punitive Damages in Millionenhöhe zusprechen. Diese Befürchtungen – früher durchaus berechtigt – sind heutzutage größtenteils unbegründet. Sie resultieren aus oft einseitiger Berichterstattung der Medien, die nur über die besonders krassen Einzelfälle berichten und auch vieles verschweigen. So wird selten erwähnt, dass die angeblich hohen Summen meist schon in der ersten Instanz oder in der Berufungsinstanz erheblich reduziert werden.

1. „Die Katze in der Mikrowelle“ und der „McDonald's Kaffeefall“

Der Irrglaube über Punitive Damages wird vor allem von zwei – oft zitierten, aber nie erklärten – Fällen genährt. Der erste Fall betrifft die „Katze in der Mikrowelle“. Hier soll eine Frau von einem Mikrowellenhersteller wegen mangelhafter Bedienungsanleitung Punitive Damages erhalten haben, weil sie versucht habe, ihre Katze in der Mikrowelle zu trocknen und das Tier dabei zu Tode gekommen sei. Dieser Fall ist nur eine Legende, es hat ihn nie gegeben. Dennoch schürte er die Angst vor Punitive Damages in Produkthaftungsfällen und führte zu einigen kuriosen Warnhinweisen.

Den zweiten Fall, den „McDonald's Kaffeefall“, gab es tatsächlich. Er wird nur meist falsch oder ungenau wiedergegeben. Der außergewöhnliche Sachverhalt dieses Falles macht deutlich, warum die Jury hier ein besonders verwerfliches Verhalten von McDonald's festgestellt und der Geschädigten daher Punitive Damages zugesprochen hat:

- Eine 79-jährige Frau erlitt durch Kaffee von McDonald's Verbrennungen dritten Grades, als sie den Deckel vom Kaffeebecher abnehmen wollte und der Becher dabei umkippte. Sie saß dabei nicht etwa, wie oft behauptet, am Steuer ihres fahrenden Wagens, sondern als Beifahrerin in einem geparkten Wagen.

- Die Geschädigte musste acht Tage im Krankenhaus verbringen und sich mehreren Operationen, darunter Hauttransplantationen unterziehen.
- Es stellte sich heraus, dass McDonald`s seinen Kaffee so heiß brühte (mit 85°C deutlich heißer als die üblichen 63°C), dass die Haut in weniger als drei Sekunden bis auf das Muskelgewebe herab verbrennen konnte.
- Der Grund für die hohe Brühtemperatur war allein Gewinnstreben, da dadurch mehr Kaffee in kürzerer Zeit gebrüht werden kann.
- McDonald`s war die Verletzungsgefahr bekannt; obwohl bereits zuvor über 700 Ansprüche wegen schwerer Verbrennungen gegen McDonald`s geltend gemacht wurden, verringerte das Unternehmen die Brühtemperatur nicht. Das Unternehmen hat also weitere schwere Verletzungen billigend in Kauf genommen.
- McDonald`s verweigerte zunächst die Übernahme der Heilungskosten.
- Die Jury hat die Punitive Damages nicht völlig willkürlich festgelegt, sondern an zwei Tagen Umsatz vom Kaffeeverkauf bei McDonalds (c.a. \$2,7 Mio.) bemessen.

Die Jury sprach der Geschädigten zwar zunächst \$ 2,7 Mio. Punitive Damages zu. Dass ein Richter die Summe auf nunmehr \$ 640.000 (das dreifache des tatsächlichen Schadens) reduzierte, wird meist nicht erwähnt. Auch darauf, dass die Jury ein Mitverschulden der Geschädigten feststellte, wird in der Regel nicht hingewiesen. Der Ausgang des Falles ist unbekannt, da McDonald`s zwar in Berufung ging, die Parteien sich jedoch vor Prozessende auf einen (geheimen) Vergleich einigten.

2. Die Fakten: Statistiken zu Häufigkeit und Höhe von Punitive Damages

- Punitive Damages kommen relativ selten vor. Die letzte offizielle Statistik des US-Justizministeriums besagt, dass im Jahr 2005 nur in etwa 5 % der zivilrechtlichen Prozesse, die zugunsten des Klägers entschieden wurden, diesem auch Punitive Damages zugesprochen wurde.
- Die gewährten Summen sind auch bedeutend niedriger als gemeinhin angenommen. Der Mittelwert lag 2005 bei etwa \$64.000. Eine Summe von \$ 1 Mio. oder mehr wurde nur in 13 % der Fälle zugesprochen. Das durchschnittliche Verhältnis zu den tatsächlichen Schäden betrug etwa 1,35:1, das heißt die Punitive Damages überstiegen im Schnitt den festgestellten realen Schaden um etwa 1/3. Die höchsten Summen wurden bei Arzthaftungsfällen und im Deliktsrecht bei „tortious interference with a contractual relationship“ (z.B. vorsätzliches Verleiten eines Dritten zum Vertragsbruch) gewährt.
- Nicht immer ist der Geschädigte der Anspruchsberechtigte. Einige Bundesstaaten haben gesetzlich geregelt, dass zumindest ein Teil der Punitive Damages der öffentlichen Hand zugesprochen wird. So fließen in Iowa in bestimmten Fällen mindestens 75 % der Summe dem Staat zu.

*Punitive Damages sind seltener und deren Höhe geringer als gemeinhin angenommen.
Extrem hohe Summen werden nur in Einzelfällen zugesprochen,
meist wenn sich der Schädiger in besonders krasser Weise verwerflich verhalten hat.*

3. Typische Fälle von Punitive Damages

Überdurchschnittlich häufig werden Punitive Damages bei vorsätzlicher Schädigung, im Falle arglistiger Täuschung und bei Beleidigung bzw. Verleumdung gewährt. Auch in arbeitsrechtlichen Prozessen wird oft auf sie erkannt. Durchaus gängig sind Punitive Damages daneben in Verfahren über Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern.

Ebenso werden bei Verleiten eines Dritten zum Vertragsbruch oder sonstiger unerlaubter Einflussnahme auf Dritte nicht selten Punitive Damages gewährt, wie auch bei widerrechtlicher Aneignung.

Im Falle der Produkthaftung werden jedoch eher selten Punitive Damages zugesprochen, was für das Haftungsrisiko produzierender Unternehmen und des Vertriebs ein positiver Umstand ist. So erhielten in den 75 größten „Counties“ der USA im Jahr 2001 nur 4,3 % der siegreichen Kläger auch Punitive Damages.

III. Voraussetzungen für die Gewährung von Punitive Damages – neue Entwicklungen

Zunächst ist die Unterscheidung zwischen bundes- und einzelstaatlichem Recht wichtig.

1. Ansprüche, die auf einzelstaatlichem Recht beruhen:

- a.) Die einzelnen Bundesstaaten haben diese spezielle Art des Schadensersatzes – bezüglich Voraussetzungen und Höhe – unterschiedlich geregelt. Hier einige wichtige Beispiele:

- In Nebraska sind Punitive Damages nach einer Entscheidung des dortigen Supreme Court verfassungswidrig und daher generell verboten.
- In Louisiana, Massachusetts, Washington und New Hampshire sind sie nur erlaubt, wenn sie im Einzelfall durch Gesetz gestattet sind, also nicht durch richterliche Rechtsfortbildung.
- In Michigan gibt es de facto keine Punitive Damages, da die Rechtsprechung diese nur zuspricht, soweit damit tatsächliche Schäden ausgeglichen werden, jedoch nicht zum Zwecke der Bestrafung des Schädigers.
- In Connecticut hat die Rechtsprechung Punitive Damages auf die Verfahrenskosten begrenzt. Sie umfassen dort daher vor allem die Anwaltsgebühren eines siegreichen Klägers (In der Regel muss in den USA jede Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ihre Anwaltskosten selbst tragen.).
- Einige Bundesstaaten haben per Gesetz Höchstgrenzen erlassen, so etwa Virginia (generell \$ 350.000), Ohio (in der Regel 200 % des tatsächlichen Schadens) und Colorado (300 % des tatsächlichen Schadens); Alaska (300 % des tatsächlichen Schadens, höchstens \$ 500.000), Alabama (300 % und \$ 1,5 Mio bei Personenschäden, sonst \$ 500.000, die Grenzen gelten nicht für widerrechtliche Tötung und vorsätzliche Körperverletzung) und North Dakota (200 % und \$ 250.000).
- Die meisten Staaten, darunter auch New York, Delaware und Kalifornien, sehen jedoch keine Höchstgrenzen vor.

Gesetze und Rechtsprechung variieren stark von Staat zu Staat. Nach dem Vorbild des U.S. Supreme Court werden Punitive Damages unter anderem durch Höchstgrenzen und das Verhältnis zum tatsächlichen Schaden eingeschränkt oder gänzlich verboten.

b.) **Auch einzelstaatliches Recht muss mit der Bundesverfassung in Einklang stehen.** Der U.S.-Supreme Court hat in den letzten Jahren mehrfach, so auch in dem bekannten Fall *State Farm Mut. Automobile Ins. Co. v. Campbell*, entschieden, dass Punitive Damages in jedem Fall die sogenannte „Due-Process Clause“ (zu deutsch etwa: „Rechtsstaatsprinzip“) des 14. Zusatzartikels der Verfassung einhalten müssen. Punitive Damages dürfen danach weder grob unangemessen hoch sein noch eine willkürliche Bestrafung darstellen. Der U.S. Supreme Court hat dazu die folgenden Kriterien entwickelt:

- Der **Grad der Verwerflichkeit** des schädigenden Verhaltens („reprehensibility“): Punitive Damages dürfen nur bei besonders verwerflichem Verhalten gewährt werden. Hierbei kommt es dann darauf an, ob nur ein reiner wirtschaftlicher Schaden entstanden ist oder ob auch eine Gesundheits- bzw. Körperverletzung vorliegt. Auch beachtlich ist, ob der Schädiger im Hinblick auf die Gesundheit oder Sicherheit anderer mit Gleichgültigkeit oder sogar Rücksichtslosigkeit gehandelt hat, ob ein wiederholtes Verhalten vorliegt oder es sich nur um einen Einzelfall handelt und ob Vorsatz, Boshaftigkeit, betrügerisches Handeln oder Täuschung vorliegt.

Der U.S. Supreme Court verbietet grob unangemessene oder willkürliche Punitive Damages. Hinsichtlich der Höhe sind Vorhersehbarkeit durch Präzedenzentscheidungen und das Verhältnis zum tatsächlichen Schaden maßgebend. Hieran sind auch die einzelnen Bundesstaaten gebunden.

- Das **Verhältnis des Strafschadensersatzes zum tatsächlichen Schaden**
Der U.S. Supreme Court hat für die Höhe der Punitive Damages zwar keine absolute Grenze festgelegt. Er hat im Fall *State Farm Mutual* aber zumindest entschieden, dass die Summe in der Regel höchstens in einem einstelligen Verhältnis zum tatsächlichen Schaden liegen dürfe, also 9:1. Diese Grenze bildet jedoch nur einen Anhaltspunkt. Es kommt stets auf den Einzelfall an. So kann das Verhältnis beispielsweise deutlich größer sein, wenn durch ein besonders ungeheuerliches Verhalten („particularly egregious act“) nur ein geringer Schaden entstanden ist, da ansonsten dem Strafzweck nicht genüge getan wird. Umgekehrt kann bei einer sehr hohen Schadenssumme ein geringeres Verhältnis angebracht sein.
In dem aufsehenerregenden Fall *Philip Morris USA v. Williams* entschied der U.S. Supreme Court, dass es für die Höhe des Schadensersatzes nur auf die Verletzung des klagenden Geschädigten selbst ankommt. Die Berechnung darf sich nicht auf die Verletzung Dritter – in diesem Fall anderer Raucher – stützen, die nicht am konkreten Verfahren beteiligt sind. Ein solches Vorgehen würde die Verteidigungsmöglichkeiten des Schädigers einschränken und wäre willkürlich. Es verstieße daher, so der Supreme Court, gegen die Due-Process Clause der Verfassung.

- Das **Verhältnis zu Strafen in vergleichbaren Fällen**

Die Höhe der Punitive Damages muss sich aus Gründen der Vorhersehbarkeit an möglichen Strafen in vergleichbaren strafrechtlichen und zivilrechtlichen Fällen orientieren, wie der U.S. Supreme Court im Fall *BMW of North America, Inc. v. Gore* entschied.

2. Ansprüche, die auf Bundesgesetzen beruhen

Auch auf Bundesebene gibt es vereinzelt gesetzlich festgesetzte Höchstgrenzen, wonach der Schadensersatz insgesamt das dreifache des tatsächlichen Schadens nicht überschreiten darf (sog. „Treble-Damages“), so etwa im Kartellrecht, Patentrecht und Markenrecht. Diese Treble-Damages-Regel hat die praktische Folge, dass das Verhältnis von Punitive Damages zu tatsächlichem Schaden 2:1 nicht übersteigen darf, da Punitive Damages und tatsächlicher Schaden zusammen eben nur das dreifache des tatsächlichen Schadens ergeben dürfen.

In dem Verfahren *Exxon Shipping Co. v. Baker*, das den Untergang eines Supertankers vor Alaska betraf, entschied der U.S. Supreme Court im Jahr 2008, dass die Punitive Damages die Höhe des tatsächlichen Schadens, also ein Verhältnis von 1:1, nicht überschreiten dürfe. Da in diesem Fall Bundesrecht anzuwenden war, kann diese Grenze jedoch nicht ohne Weiteres auf einzelstaatliches Recht übertragen werden. Der U.S. Supreme Court weist in der Entscheidung dann auch auf die Unterschiede zu den Entscheidungen hin, die einzelstaatliches Recht betrafen und daher nur an der verfassungsrechtlichen Due-Process Clause zu messen waren. Es dürfte daher in Fällen, die einzelstaatliches Recht betreffen, weiterhin bei der 9:1-Grenze bleiben.

IV. Vollstreckung in Deutschland?

Ein auf Strafschadensersatz erkennendes ausländisches Urteil kann nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahre 1992 in Deutschland nicht vollstreckt werden. Denn da das deutsche Schadensersatzrecht keinen Strafcharakter hat, widerspräche eine Vollstreckung den Grundgedanken des deutschen Rechts, § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Laut BGH ist eine Vollstreckung jedoch möglich, wenn die Prinzipien des deutschen Schadensersatzrechts gewahrt sind. Dies kommt zum Beispiel bei Punitive Damages in Betracht, die auf dem Recht der Staaten Connecticut oder Michigan beruhen, da diese dort (wie oben dargelegt) wie das deutsche Schadensrecht Ausgleichsfunktion haben. Sofern aber der Strafcharakter – wie in den allermeisten Fällen – überwiegt, bleibt es vermutlich bei der Unzulässigkeit der Vollstreckung in Deutschland.

Die Zustellung einer Klage im Rahmen internationaler Rechtshilfe, mit der Punitive Damages begehrt werden, ist laut Bundesverfassungsgericht nicht verfassungswidrig. Denn ob das Klageziel, also hier der Strafschadensersatz, gegen Grundgedanken des deutschen Rechts verstöße, sei erst im Vollstreckungsverfahren zu prüfen.

V. Fazit

Punitive Damages werden in den USA seltener zugesprochen als allgemein vermutet. Sehr hohe Summen sind zudem die Ausnahme. Zwar besteht in den USA dennoch ein gewisses Risiko, zu Punitive Damages verurteilt zu werden. Überdies gibt es in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlichste Regelungen und Rechtsprechungen zu Punitive Damages. Der U.S. Supreme Court hat jedoch in den letzten Jahren willkürlichen und unangemessen hohen Punitive Damages einen Riegel vorgeschoben, was zu einer höheren Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit führt.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr. Attorney at Law, New York; Rechtsberater für US Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.